



Ein wichtiges Gerichtsurteil zur Kostenerstattung der PKV

Neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist richtungweisend

veröffentlicht in SANUM-Post Nr. 36/1996, Seite 16

Manche privaten Krankenversicherungen (PKV) haben wie die meisten öffentlichen Krankenkassen die Kostentragung bei Mitteln und Methoden der Naturheilverfahren und der biologischen Medizin bis in die Gegenwart in nicht wenigen Fällen unberechtigt abgelehnt. Nachdem der Bundesgerichtshof der früheren Anwendung der sogenannten Wissenschaftlichkeitsklausel bereits einen Riegel vorgeschoben hatte, suchten diese Gesellschaften mit neuen „rechtlichen“ Formeln der Kostentragung zu entgehen. Nunmehr liegt ein weiteres Urteil des Bundesgerichtshofes vor, das in Art und Aussage als richtungweisend anzusehen ist, weil es auch mit den falschen neueren Ablehnungsgründen der Versicherungsgesellschaften aufräumt. Der bekannte Rechtsanwalt Dr. jur. Frank A. Stebner kommentiert dieses bedeutende neue Gerichtsurteil so:

Der 4. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 10. Juli 1996 ein für die Kostenerstattung von Naturheilverfahren/Besonderen Therapierichtungen richtungweisendes Urteil (Az: IV ZR 133/95) gesprochen. Nachdem durch Urteil des Bundesgerichtshofes am 23.6.1993 die sogenannte Wissenschaftlichkeitsklausel in ihrer damaligen Fassung für unwirksam erklärt wurde, bekam §1 Absatz 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (medizinisch notwendige Heilbehandlung) eine besondere Bedeutung. Etwas verkürzt gesagt, wurde die Klausel so ausgelegt, daß eine Kostenerstattung nur bei mehr oder weniger „schulmedizinisch“ anerkannten Diagnose- und

Therapieformen möglich sei. Dem ist der Bundesgerichtshof jetzt entgegengetreten.

Der Senat hält zunächst an seiner Definition aus dem Urteil vom 29.11.1978 fest: Eine „medizinisch notwendige“ Heilbehandlung liegt dann vor, wenn es nach den objektiven medizinischen Befunden und Erkenntnissen im Zeitpunkt der Vornahme der ärztlichen Behandlung vertretbar war, sie als notwendig anzusehen. In dem Urteil wird dann weiter ausgeführt:

Bei der Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit einer Heilbehandlung können demgemäß auch solche medizinischen Erkenntnisse berücksichtigt werden, die sich im Bereich der sogenannten alternativen Medizin ergeben haben oder sich als das Ergebnis der Anwendung von sogenannten „Außenseitermethoden“ darstellen.

Die objektive Vertretbarkeit der Behandlung, so das höchste deutsche Zivilgericht, ist bereits dann anzunehmen, wenn die Behandlung nach medizinischen Erkenntnissen im Zeitpunkt ihrer Vornahme als wahrscheinlich geeignet angesehen werden konnte. Dabei ist jedenfalls bei schweren, lebensbedrohenden oder lebenszerstörenden Erkrankungen nicht zu fordern, daß der Behandlungserfolg näherliegt als sein Ausbleiben. Es reiche vielmehr aus, wenn die Behandlung mit nicht nur ganz geringer Erfolgsaussicht die Erreichung des Behandlungszieles als möglich erscheinen lasse.

Die gewählte Behandlungsmethode muß auf einem nach medizinischen Kenntnissen nachvollziehbaren Ansatz beruhen. **Dies gelte auch dann, wenn eine Behandlungsmethode auf Erkenntnissen aufbaut, die in der sogenannten alternativen Medizin entwickelt worden sind.** Erforderlich sei nicht, daß eine Behandlungsmethode in der wissenschaftlichen Literatur nach wissenschaftlichem Standard bereits dokumentiert und bewertet worden ist. Allerdings kommt es darauf an, ob die Behandlungsmethode - vor dem Zeitpunkt ihrer Durchführung beim Versicherungsnehmer - bereits anderweitig erprobt worden ist. Weiter führt der Senat aus: „Haben Behandlungen schon zuvor in einer solchen Anzahl stattgefunden, die Aussagen jedenfalls darüber zuläßt, ob die Behandlung die mit ihr erstrebte Wirkung wahrscheinlich zu erreichen ist, kann darin ein besonders aussagekräftiger Umstand für die Beurteilung der Notwendigkeit der Heilbehandlung zu erkennen sein.“

Durch das Urteil vom 10.7.1996 ist eine entscheidende Verbesserung der Kostenerstattung von Naturheilverfahren/Besondere Therapierichtungen in der privaten Krankenversicherung zu erwarten. Eine Kostenerstattung wird dann jedoch nicht anzunehmen sein, wenn die Diagnose- oder Therapieform oder das Arzneimittel in der Wirksamkeit gar nicht dokumentiert ist. Die Urteilsgründe müssen so verstanden werden, daß auf Erfahrung basierende Aussagen für die Begründung der medizinischen Notwendigkeit der Heilbehandlung ausreichend sein können.